



Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen

Eingehende Erläuterungen zum Recht der Straßenreinigung finden sich in Band 12 „Straßenreinigung und Winterdienst in Rheinland-Pfalz – zugleich eine Anleitung zur Handhabung der Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz“ 3. Aufl. 2020, insbesondere aufmerksam gemacht sei darauf, dass sich der begrenzte Umfang der gemeindlichen Winterdienstpflichten zugleich den Umfang der Übertragung der Pflichten bestimmt

ÄNDERUNGSJOURNAL**Änderungen aktuelle Fassung 01.10.2020 gegenüber vorheriger Fassung 07.06.2010**

(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 1	Wurde geändert, statt „Reinigungspflichtige“ in „Allgemeines“. Abs. 1 Die Worte „und Besitzer“ wurden gestrichen (Grund: die heranzuziehenden Besitzer ergeben sich aus Satz 2). Abs. 2 wurde komplett geändert (Grund: Rechtsprechung, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 2. Februar 2016 – OVG 9 A 15.13 –, Rn. 62, juris; OVG RP, 15. März 2011 – 6 C 10959/10. OVG –, juris). Abs. 3 Der letzte Halbsatz wurde geändert (Grund: Klarstellung). Abs. 4 Wurde um einen Satz ergänzt: „Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.“ (Grund: Klarstellung, dass auch solche Hinterliegergrundstücke heranzuziehen sind, die zugleich auch an eine andere öffentliche Straße angrenzen oder von dieser erschlossen sind)
§ 2	Abs. 6 Satz 3 wurde gestrichen (Grund: Sätze 1 und 2 geben klarstellend die gesetzliche Definition wieder; Satz 3 enthielt insoweit eine Festlegung, für die der Gemeinde aber keine Regelungskompetenz zusteht, insbes. ist sie nicht ermächtigt, Straßen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen resp. der Rechtsprechung nicht der geschlossenen Ortslage angehören würden, dieser durch Satzung zuzuschlagen.)

§ 3	Die Fußnote wurde gestrichen.
§ 5	<p>Alternative 1 Abs. 4 das Wort „sind“ wird gestrichen und durch „sollen“ ersetzt. (Grund: Es ist unverhältnismäßig, in einer Straßenreinigungssatzung zu bestimmen, dass die Anlieger die Straßen einmal wöchentlich an einem bestimmten Wochentag reinigen müssen (OVG Schleswig, 27. Juni 2000, BWGZ 2001 S. 706). Zulässig ist aber eine Regelung, wonach dem reinigungspflichtigen Anlieger vorgegeben wird, die Straßen grundsätzlich oder spätestens an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen (VG Magdeburg, 8. November 2006 – 1 A 480/05 –, juris)</p> <p>Alternative 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 6 (siehe Änderung in Alternative 1 Abs. 4).</p>
§ 6	<p>Abs. 1 Satz 1 wird um die Wörter „der Verkehrsflächen“ ergänzt. In Satz 2 werden die Wörter „auf den Fahrbahnen und Gehwegen“ gestrichen. (Grund: Die bisherige Regelung hat verkehrsberuhigte Bereiche nicht erfasst.)</p> <p>Abs. 1 Satz 3 wird um einen Halbsatz ergänzt: „soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.“</p>
§ 7	Die Fußnote wird geändert. „...zuständig gem. § 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts vom 8. Dezember 1998 (GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020, GVBl. S. 246) ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.“

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen aktuelle Fassung 07.06.2010 gegenüber vorheriger Fassung 03.09.2009
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 1 Satz 1	Wird Satz 1 ergänzt „Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt ...“
§ 1 Abs. 3	In Abs. 3 wird gestrichen „... oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist“.

§ 1 Abs. 4	In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
§ 3	In § 3 werden die Worte „eine Dritte“ in die Worte „einen Dritten“ geändert.
§ 4	In § 4 werden die Worte „oder Brandbekämpfung“.
§ 6	In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
§ 8	Wird gestrichen.
§ 9	Wird § 8.
§ 10	Wird § 9
§ 11	Wird § 10
Fußnote 4 zu § 9	In Fußnote 4 wird der Hinweis auf § 4 LVO geändert in „§ 3 LVO“.

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen**
der Gemeinde/der Stadt^{*1}
vom ...²

Der Gemeinde-/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines Reinigungspflichtig	5
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	6
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte	7
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	7
§ 5 Säubern der Straßen	8
§ 6 Schneeräumung	9
§ 7 Bestreuen der Straße	9
§ 8 Konkurrenzen	10
§ 9 Geldbuße	11
§ 10 Inkrafttreten	11

*Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

¹ Namen der Gebietskörperschaft einfügen.

² Datum der Ausfertigung der Satzung durch den Vorsitzenden einfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO).

§ 1 **Allgemeines Reinigungspflichtig**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern ~~und Besitzern~~ derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen**. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstücks-eigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ~~sind die durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teile der Erdoberfläche, die auf einem besonderen Grundbuchblatt alleine oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht sind. Der Grundstücksbegriff ist der des Buchgrundstücks. Vom Buchgrundstück kann abgewichen werden, wenn dies die Gebührengerechtigkeit fordert. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar ist, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden, wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige(wirtschaftliche Einheit).bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugewiesen wird.~~

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; ~~das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Straße ist das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen~~

**Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie von der Ermächtigung zur Übertragung in vollem Umfang oder nur teilweise Gebrauch macht. Die Übertragung kann demnach die der Gemeinde insgesamt obliegende Reinigungsaufgabe umfassen, die Gemeinde kann aber auch einzelne Reinigungsarten, z. B. das Säubern der Straßen oder die Winterwartung aus einer Übertragung der Reinigungspflicht ausnehmen oder in einzelnen Ortsteilen umfassend, in anderen differenziert, z. B. begrenzt auf die Fahrbahn, und in wieder anderen die Reinigungspflicht überhaupt nicht übertragen. Soweit die Übertragung unzumutbar ist (z. B. aus Gründen des Verkehrs) muss die Gemeinde differenzieren.

Soweit die Gemeinde die ihr obliegenden Aufgaben nicht überträgt und ihr durch die Wahrnehmung der verbliebenen Aufgaben Kosten entstehen, muss sie dafür Gebühren erheben (§ 17 Abs. 3 Satz 4 LStrG in Verbindung mit § 94 GemO – Einnahmebeschaffungsgrundsatz). Die beiden Satzungsmuster des GStB, die einerseits den Fall der umfassenden Übertragung auf die Anlieger, andererseits den Fall regeln, dass die Gemeinde umfassend ihre Aufgaben wahrnimmt und dafür Gebühren erhebt, sind dann entsprechend miteinander zu kombinieren. Das wird schon deshalb den Regelfall bilden, da auch in kleinen Gemeinden zumindest die Reinigung bzw. der Winterdienst auf der Fahrbahn der Hauptdurchgangsstraße Anliegern nicht zugemutet werden kann.

~~Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.~~

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. **Das gilt auch dann, wenn es zugleich an eine andere Straße angrenzt oder von einer anderen Straße erschlossen ist.**

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeinde-/Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungs punkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungs punkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Stra-

ße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. ~~Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.~~

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeinde-/Stadtverwaltung gegenüber der Gemeinde/Stadt die Reinigungspflicht auf einen³ Dritten übertragen werden³. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde/Stadt ist widerruflich. Die Gemeinde/Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
-

³~~Der Gemeinde/Stadt bleibt gleichwohl unbenommen, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung einen Nachweis der Haftpflichtversicherung zu fordern. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen (Art. 16 ff. der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – EU-DLR) ist im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen: Nach Art. 23 EU-DLR können die Mitgliedsstaaten unter bestimmten eng gefassten Voraussetzungen festlegen, dass die Dienstleitungserbringer eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen. Da das Verhältnis zu Art. 16 EU-DLR umstritten und die Rechtslage noch nicht abschließend geklärt ist, sollte jedoch für im EU-Ausland niedergelassene Straßenreinigungsunternehmen nicht zwingend auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung abgestellt werden.~~

⁴ zuständig gem. § 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts vom 8. Dezember 1998 (GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020, GVBl. S. 246) ist die Kreisverwaltung~~§ 3 LVO über die Zuständigkeiten des Straßenrechts vom 08.12.98 (GVBl. 426-427)~~ ist die KV, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmt Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

Alternative 1:

- (4) Die Straßen **sollen sind** grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit
vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens ... Uhr,
vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens ... Uhr
gereinigt werden, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

Alternative 2:

- (4) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen
 1. Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens ... Reinigungen,
 2. Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens ... Reinigungen,
 3. Reinigungsgruppe III – wöchentlich mindestens eine Reinigung,

soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Einteilung wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung der Straßen berücksichtigt. In der Anlage werden Hauptverkehrsstraßen besonders bezeichnet. Die Straßen sind grundsätzlich in der Zeit

vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens ... Uhr,

vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens ... Uhr

zu reinigen. Dabei ~~sind-sollen~~ die Straßen in der Reinigungsgruppe III grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag gereinigt werden. In den Reinigungsgruppen I und II soll die Reinigung nicht an einander folgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

(5) Die Gemeinde-/Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimattfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 **Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung **der Verkehrsflächen (insbes.** von Fahrbahnen und Gehwegen) erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr ~~auf den Fahrbahnen und Gehwegen~~ nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten; **soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.** Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 **Bestreuen der Straße**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen

Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen freizuhalten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachters, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz⁴. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR ... geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt (treten) die Satzung(en) über ... vom ... außer Kraft.

Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung

Ort

Datum

Unterschrift Bürgermeister

⁴ zuständig gem. § 4 Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenrechts vom 8. Dezember 1998 (GVBl. S. 426, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020, GVBl. S. 246) ist die Kreisverwaltung. § 3 LVO über die Zuständigkeiten des Straßenrechts vom 08.12.98 (GVBl. 426-427) ist die KV, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Anlage zu § 2 Abs. 1 (und § 5 Abs. 4 – Alternative 2/ § 7 Abs. 1 letzter Satz) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde/Stadt ... vom ...

Gruppe A: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Gruppe B: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Einteilung in Reinigungsgruppen

Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen